

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee	011
-----------------------------------	---------------------------------------	-----

H A U P T S A T Z U N G

der GEMEINDE GANDERKESEE

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

§ 1 Name	1
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	1
§ 3 Beamte auf Zeit	2
§ 4 Verwaltungsausschuss	2
§ 5 Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	2
§ 6 Wertgrenzen	2
§ 7 Zuständigkeiten	3
§ 8 Bekanntmachungen	4
§ 9 Einwohnerversammlungen	4
§ 10 Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher	4
§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates	4
§ 12 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik	5
§ 13 Anregungen und Beschwerden an den Rat	6
§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung	6

§ 1 Name

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ganderkesee".
2. Nach § 14 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (nachfolgend: NKomVG) hat sie die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Wappen. Es zeigt eine silberne – weiße – sich umschauende und im Flug niederlassende Gans, darunter einen silbernen – weißen – Mauerstein auf einem Schildgrund, der von Blau, einem goldenen – gelben – Balken und Rot geteilt ist.

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee	011
-----------------------------------	---------------------------------------	-----

2. Die Gemeinde Ganderkesee führt eine Flagge. Die Flagge zeigt das Gemeindewappen mittig auf einem Tuch, das längsseitig in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte blau ist.
3. Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Ganderkesee".
4. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3 Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 4 Verwaltungsausschuss

1. Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
2. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt §§ 40 f. NKomVG entsprechend.

§ 5 Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Wertgrenzen

1. Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

in Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 25.000 €
Verwaltungsausschuss	über 25.000 € bis 250.000 €
Rat	über 250.000 €

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee	011
-----------------------------------	---------------------------------------	-----

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 25.000 €
Verwaltungsausschuss	über 25.000 € bis 50.000 €
Rat	über 50.000 €

2. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € nicht übersteigt.

§ 7 Zuständigkeiten

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr oder ihm nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

2. Die Zuständigkeit bei Vergaben

- a) von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 500.000 €
- b) von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis 500.000 €
- c) von Aufträgen an freiberuflich Tätige (z. B. Architekten, Ingenieure, die nach der Honorarordnung (HOAI)) abrechnen bis 50.000 €

wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

3. Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) auf den Verwaltungsausschuss:
Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG.
- b) auf die Bürgermeisterin oder auf den Bürgermeister:
 - Die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 BBesG.
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Vergütungsgruppe EG 9 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) bzw. S14 (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst).
 - Bewährungsaufstieg und Zulagengewährung bei Beschäftigten.
 - Regelungen zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe).
 - Entscheidung über die Ehrung bei Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe).

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee	011
-----------------------------------	---------------------------------------	-----

- Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn (unabhängig von der Besoldungsgruppe).

§ 8 Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – auf der Homepage des Landkreis Oldenburg im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Ganderkesee.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer in der gleichen Ausgabe des Amtsblattes hingewiesen.
3. Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne des § 59 Abs. 5 NKomVG) erfolgen im Delmenhorster Kreisblatt, in der Nordwest-Zeitung und im Weser-Kurier. Zusätzlich findet eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreis Oldenburg nach Absatz 1 statt. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Ziffer 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes oder für die Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Die Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher werden vom Rat bestellt. Näheres wird in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee	011
-----------------------------------	---------------------------------------	-----

2. Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Die Verwaltung macht von ihr angefertigte Film- und Tonaufnahmen unverzüglich nach Genehmigung des Protokolls der aufgenommenen Sitzung nicht mehr öffentlich zugänglich.
4. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
5. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

1. Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenz Sitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme wesentlich erschweren:
 - a. Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen)
 - b. Ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten
 - c. Katastrophenfälle und außergewöhnliche Ereignisse i.S.v. § 1 Abs. 2 und 3 NKatSG
 - d. Pandemien und epidemische Lagen nach dem Infektionsschutzgesetz – insbesondere, wenn ein erhöhtes Infektionsgeschehen innerhalb des Landkreises Oldenburg festgestellt wurde.

Die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden in der Ladung angeordnet. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zu 72 Stunden vor der Sitzung textförmlich anzuzeigen.

2. Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig. Sofern eine Wahl nach § 67 NKomVG oder geheime Abstimmung in einer Sitzung nach Abs. 1 beantragt wird, ist dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu verschieben.

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee	011
-----------------------------------	---------------------------------------	-----

3. Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für öffentliche Sitzungen des Rates der Gemeinde Ganderkesee sowie für Gremiensitzungen, bei denen eine namentliche Benennung und Vertretung von Ratsfrauen und Ratsherren erfolgt ist.

§ 13 Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG („Antrag“) von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern sind bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
3. Die Beratung eines Antrages ist abzulehnen, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
4. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist oder für die der Rat sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung vorbehalten hat.
5. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. Mai 2001 mit ihren Änderungen vom 16. Dezember 2005, 14. Dezember 2006 und 16. Dezember 2013 außer Kraft.

Ganderkesee, den 16. Dezember 2022

Gemeinde Ganderkesee

Ralf Wessel
Bürgermeister